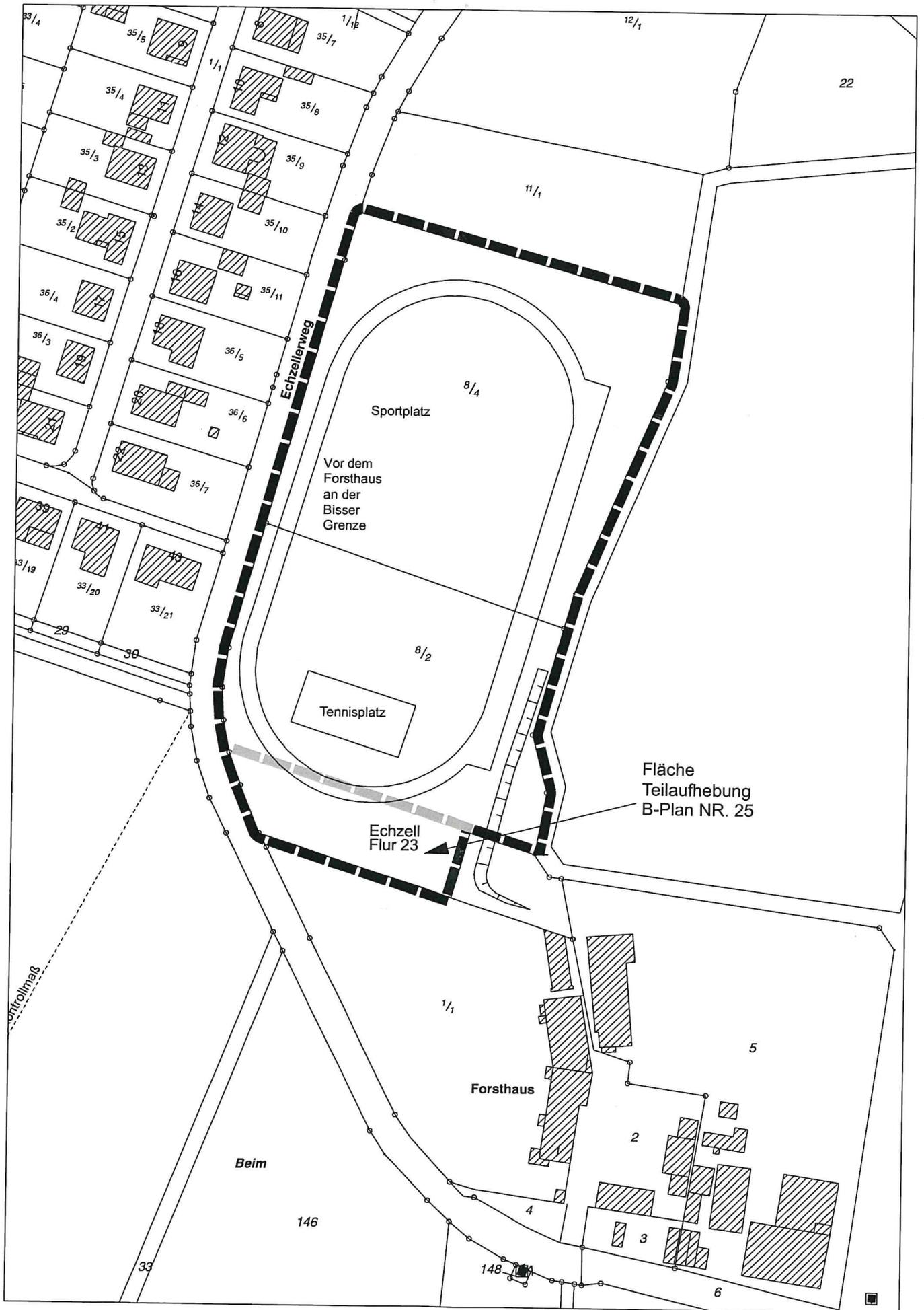


Erklärung B-Plan u. den Forsthaus; aufstellen



Bekanntmachung der Gemeinde Echzell über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 27 „Am Forsthaus II“ für das Gebiet östlich des Echzeller Weges und westlich des archäologischen Denkmals Limes mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Am Forsthaus“ für eine Teilfläche des Flurstücks 8/2.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 27 „Am Forsthaus II“ für das Gebiet östlich des Echzeller Weges und westlich des archäologischen Denkmals Limes mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Am Forsthaus“ für eine Teilfläche des Flurstücks 8/2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Lindenstraße 9, Zi 2 während der Dienstzeiten montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Echzell, den 18.09.2015

Anlage :

Lageplan mit dargestelltem Geltungsbereich